

Amtsblatt des Landkreises Ansbach



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:
Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 38

Ansbach, 07.07.21

HHSatzung 2021 ZV Romantische Schiene	Seite 2
TO FWF Werkausschuss 28.07.2021	Seite 3
HHSatzung 2021 Schulverband Gepsattel-Insingen-Neusitz	Seite 4
HHSatzung 2021 GewässerZV Ansbach-Ost	Seite 5

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Romantische Schiene" für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband „Romantische Schiene“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	11.500 EUR
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	11.500 EUR
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

I. Verwaltungsumlage

Ein ungedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt besteht für das Haushaltsjahr 2021 nicht. Der Bedarf wird durch eine Entnahme der vorhandenen allgemeinen Rücklage vollständig gedeckt. Eine Verwaltungsumlage wird daher nicht erhoben.

II. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Ansbach als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 21.06.2021, Az. 941.06-011/001 SG22, bestätigt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und Art. 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält und eine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde somit nicht erforderlich ist.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 08.07.2021 bis 14.07.2021 in der Stadtkämmerei Nördlingen, Tanzhaus, Marktplatz 15, 1. Stock, Zi. 109 a, Nördlingen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen dort während des ganzen Jahres zur Einsichtnahme bereit (Art. 26 Abs. 1 Satz 1, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 26 GO und § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Nördlingen, den 30.06.2021
Zweckverband Romantische Schiene

Dr. Christoph Hammer
Verbandsvorsitzender

Fernwasserversorgung Franken



Tagesordnung

**für die Werkausschusssitzung der Fernwasserversorgung Franken
am Mittwoch, 28. Juli 2021, um 17:00 Uhr
im Wasserwerk Sulzfeld, Am Maustal 4, 97320 Sulzfeld**

Öffentlicher Teil:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung
Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Niederschrift über die Sitzung des Werkausschusses vom 8. Juni 2021
- TOP 3** Aktualisierung der Verbandssatzung

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Uffenheim, 30. Juni 2021

gez. Dr. Hermann Löhner
Werkleiter

- I. Die von der Schulverbandsversammlung des Schulverband Gebstättel-Insingen-Neusitz am 08.06.2021 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird gemäß Art. 9 BaySchFG, i. V. m. Art. 24, 26, 40 ff. KommZG, Art. 63 ff. GO und § 2 BekV wie folgt bekanntgemacht:

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Gebstättel-Insingen-Neusitz, Landkreis Ansbach,
für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 40 ff. KommZG und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband Gebstättel-Insingen-Neusitz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird festgesetzt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf **403.025,00 €**

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf **83.175,00 €**.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

A.) Verwaltungsumlage:

Ungedeckter Finanzbedarf:	222.750,00 €
Verbandsschüler zum Stand 01.10.2020:	165
Verwaltungsumlage je Schüler:	1.350,00 €

B.) Investitionsumlage:

keine

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **40.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Gebstättel, 30.06.2021

gez.
Köhnlechner,
Schulverbandsvorsitzender

- II. Das Landratsamt Ansbach als Rechtsaufsichtsbehörde hat die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 17.06.2021 keine Einwendungen erhoben.

- III. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan samt Anlagen liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rothenburg ob der Tauber, Laiblestraße 31, 91541 Rothenburg o.d.T. (Zimmer 2) zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Bekanntmachungsverordnung - BekV).

Gepsattel, 01.07.2021

gez.
Köhnlechner
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Gewässerzweckverbandes Ansbach-Ost, Landkreis Ansbach für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 und §§ 24, 25 der Satzung des Gewässerzweckverbandes Ansbach-Ost erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.950,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 0,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlage

1. Der durch Zuschüsse, Darlehen und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf wird gemäß § 25 der Satzung des Gewässerzweckverbandes Ansbach-Ost auf die Mitglieder umgelegt.
2. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird festgesetzt auf (Verwaltungsumlage): 4.950,00 €
3. Die Verwaltungsumlage wird je Anteil festgesetzt auf: 550,00 €

4. Der ungedeckte Finanzbedarf für den Unterhalt von Gewässern (§ 4 Abs. 1 Buchst. A der Satzung des Gewässerzweckverbandes Ansbach-Ost) und für den Ausbau von Gewässern (§ 4 Abs. 1 Buchst. B der Satzung des Gewässerzweckverbandes Ansbach-Ost) ist von den Mitgliedern zu tragen, in deren Gebiet die Unterhaltungs- oder Ausbaumaßnahme durchgeführt wurde (§ 24 Abs. 2 der Satzung des Gewässerzweckverbandes Ansbach-Ost).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Petersaurach, 05. Juli 2021

Gewässerzweckverband Ansbach-Ost

Herbert Albrecht
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Gewässerzweckverbandes Ansbach-Ost, Landkreis Ansbach für das Haushaltsjahr 2021 (gemäß Art. 65 Abs. 3 GO)

- I. Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 am 17. Juni 2021 erlassen.
- II. Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit sämtlichen Anlagen wurden dem Landratsamt Ansbach als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Haushaltssatzung und Haushaltsplan enthalten keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
- III. Die Haushaltssatzung des Gewässerzweckverbandes Ansbach-Ost für das Haushaltsjahr 2021 wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.
- IV. Die Haushaltssatzung 2021 samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich im Rathaus Petersaurach, Erdgeschoss, Zimmer 13, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zur Einsicht auf.

Petersaurach, 05. Juli 2021

Herbert Albrecht
Verbandsvorsitzender